

## BERUFSORIENTIERTE AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

**Per Ende November 2017 publizierte die eidg. Steuerverwaltung ihr Kreisschreiben 42 zur Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.**

Die Gesetzesänderung trat bereits am 1. Januar 2016 ein Kraft, mit dem Kreisschreiben wurden aber gewisse Aspekte präzisiert. Im Gesetz (DBG Art. 33, Abs. 1, Ziff. j.) steht seit 2016:

j.<sup>77</sup> die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

### Sekundarstufe II?

Das Bildungssystem der Schweiz kennt drei Stufen:

**Primarstufe** = 8 Jahre obligatorische Schulzeit inkl. Kindergarten

**Sekundarstufe I** = 3 Jahre obligatorische Schulzeit (grundlegende Allgemeinbildung)

**Sekundarstufe II** = Gymnasien, Fachmittelschulen und berufliche Grundbildung

**Tertiärstufe** = Höhere Berufsbildung und Hochschulen

### Abzugsfähige Kosten für unter 20-jährige Personen

Nur Personen, die bereits auf Stufe Sekundarstufe II entweder einen gymnasialen Abschluss oder einen Abschluss einer Fachmittelschule oder einen Lehrabschluss aufweisen können vom Steuerabzug profitieren. Sei dies für einen zweiten Abschluss auf Sekundarstufe II oder sei es auf Tertiärstufe. Aber Achtung: Falls die Eltern die Kosten übernehmen, kann die Person, die eine Aus- oder Weiterbildung besucht diese Kosten nicht abziehen.

### Abzugsfähige Kosten für über 20-jährige Personen

Diese können als Weiterbildungskosten abgezogen werden, auch ohne Abschluss auf Sekundarstufe II. Wenn diese Kosten aber für die Erlangung eines Lehrabschlusses dienen, so sind sie nicht mehr Weiterbildungs- sondern Ausbildungskosten und entsprechend nicht mehr abzugsfähig, da eben noch kein Abschluss

auf Sekundarstufe II vorliegt.

### Fazit abzugsfähige Kosten

- Ausbildungskosten: Nur abzugsfähig wenn bereits ein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt.
- Weiterbildungskosten: Ab Alter 20 abzugsfähig – unabhängig davon, ob Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegt.

Abzugsfähig sind nur selbstgetragene und nachweislich berufliche Aus- oder Weiterbildungskosten.

*Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung bedeutet, durch organisiertes Lernen bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Fähigkeiten zu erlangen, um damit die berufliche Flexibilität für eine künftige selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit zu unterstützen.*

### Welche Kosten sind nicht abzugsfähig?

Nur wenn die berufliche Wissensvermittlung das primäre Ziel ist, sind die Kosten abzugsfähig. Dies ist bei allen privaten Weiterbildungen nicht der Fall (z.B. Sportkurse, Kochkurse, Sprachkurse etc. – falls nicht im beruflichen Kontext stehend).

Im Kreisschreiben Art. 4.5.1. ist präzisiert, dass Kosten für die Berufsberatung, Studienberatung, Karriereberatung, Coaching und Training nicht abzugsfähige Kosten sind. Diese gelten als Beratungskosten.

### Wenn der Arbeitgeber finanziert

Wenn der Arbeitgeber die Kosten übernimmt, ist ein steuerlicher Abzug beim Arbeitnehmer nicht zulässig. Muss der Arbeitnehmer wegen Stellenwechsels die Kosten dem Arbeitgeber rückerstatten, dann kann er sie im betreffenden Steuerjahr noch geltend machen. Übernimmt ein Arbeitgeber nachträglich die Kosten, dann gilt dies als steuerliches Einkommen im betreffenden Steuerjahr für den Arbeitnehmer. Es ist dabei unerheblich ob es sich um den Arbeitgeber während der Bildungszeit oder um einen neuen Arbeitgeber handelt. Der Arbeitgeber muss die übernommenen Kosten im Lohnausweis auführen.

## Neue Blog-Einträge

- Soll der „digitale Nachlass“ geregelt werden? – 26.3.2018
- Anerkennung von Mendo-Weiterbildungen für die SAQ-Rezertifizierung – 5.4.2018

Weiterlesen im Mendo-Blog: <http://www.mendoweb.ch/> Blog

## Beliebte Banklehre?

Setzen Jugendliche bei der Berufswahl noch auf die Bankbranche? Die Bankiervereinigung führte im vergangenen Herbst eine Umfrage zu Themen der beruflichen Orientierung, Lehrstellensuche und Branchenvorlieben bei 13 bis 16-jährigen durch. Die repräsentative Umfrage wurde von 1'468 Jugendlichen komplett beantwortet (1'139 Deutschschweiz und 329 Romandie). Aus der Umfrage war nicht ersichtlich, dass die Bankiervereinigung hinter der Durchführung steckte.

Die Resultate mögen erstaunen. Die Banklehre ist die mit Abstand beliebteste unter den kaufmännischen Berufsbildungen und die kaufmännische Lehre ist die am häufigsten gewählte. Das Image des Bankerberufs fällt gut bis sehr gut aus. Folgende Punkte sind den Jugendlichen bei der Lehrstellensuche wichtig: Abwechslung, Teamarbeit, Weiterbildungsmöglichkeiten nach Lehrabschluss, Kontakt mit Menschen und die Lernendenbetreuung; nicht wichtig sind: Verwendung moderner Technologien im Arbeitsalltag. Vorallem die Antwort zu Apps, Tablets etc. erstaunen doch etwas. Offenbar sind die Jugendlichen kaum digitaler als die meisten erwachsenen Personen.

## Auswirkungen der Börsenkorrekturen auf Strukis und Robos?

Im 1. Quartal 2018 erlitten die Börsen weltweit Korrekturen. Ob sich dies fortsetzt, gar zu einer richtigen Börsenbaisse ausweitet wissen wir nicht. Trotzdem einige Gedanken zu Finanzprodukten und der Digitalisierung der Anlagewelt:

Im vergangenen Jahr nahm der Umsatz mit strukturierten Produkten um beeindruckende 21% auf CHF 275 Mia zu. Die beliebteste Kategorie war jene der Renditeoptimierungsprodukte. Hoffentlich sind sich die Anleger diesmal bewusst, welche Chancen und Risiken diese Produkte bieten. Mit steigender Volatilität steigen die Coupons der beliebten Reverse Convertibles und Barrier Reverse Convertibles. Bei einer Fortsetzung der Abwärtsbewegung kann es aber zu Titellieferungen und damit Verlusten kommen.

Sollte sich die Börsenkorrektur zu einer Baisse auswachsen, wird es auch interessant zu beobachten sein, wie Anleger von Robo Advisors reagieren werden; man kann ja da keinem Berater oder keiner Beraterin schuld geben...

## Airbnb – steuerliche Behandlung

Wer über Airbnb oder ähnlichen Plattformen wie Wimdu, 9flats oder Homeaway Zimmer, Wohnungen oder Häuser vermietet, muss die steuerlichen Regeln beachten. Dabei gilt es zwischen der Vermietung eines Mietobjekts, der Vermietung eines Eigentums und der gewerblichen Vermietung (Selbstständigkeit) zu unterscheiden.

- Bei der Vermietung eines Mietobjekts sind die Erträge im Einkommen zu versteuern. Eigene Mietkosten für den betroffenen Anteil des vermieteten Objekts wie auch Nebenkosten können als Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden. Ebenfalls ist bei möblierten Objekten ein Abzug für die Abnutzung des Mobiliars zulässig.
- Bei der Vermietung eines Eigenheims oder eines Teils davon muss ebenfalls der Mietertrag versteuert werden. Im Gegenzug kann der Eigenmietwert pro rata (nach Anzahl Zimmer und Vermietdauer) nach unten angepasst werden. Auch hier können Nebenkosten und Abnutzungskosten für Mobiliar geltend gemacht werden.
- Bei der Vermietung von mehreren Objekten kann eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen (Neben- oder Haupterwerb). Ein Gewinn muss dann (auf der Basis von Bilanz und Erfolgsrechnung) versteuert werden. Hinzu kommen Sozialversicherungsbeiträge und ab einem Umsatz von über CHF 100'000 auch die Mehrwertsteuer.